

CORVUS
MADE IN EUROPE



WWW.CORVUS-UTV.COM

TERRAIN® DX4//DX4s
YOU SET THE LIMITS

**GARANTIE-
HANDBUCH**




CORVUS



CORVUS INNOVA, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

CORVUS OFF-ROAD VEHICLES® Alle Handels- und/oder Nutzungsrechte der Marke sind vorbehalten. CORVUS sucht immer nach Verbesserungsmöglichkeiten bei den Spezifikationen, dem Design und der Qualität seiner Nutzfahrzeuge, so dass kontinuierlich Änderungen vorgenommen werden. Daher können sich die Informationen in diesem Katalog seit dem Zeitpunkt des Drucks geändert haben. CORVUS behält sich das Recht vor, Modelle, Farben und/oder technische Daten ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Verpflichtung zu ändern.

Der Fahrer eines CORVUS-Fahrzeugs ist verpflichtet, die nach den geltenden Rechtsvorschriften bestehenden Anforderungen im Hinblick auf die Fahrerlaubnis und die für die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrzeuge erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen. Versuchen Sie KEINE Kunststücke und vermeiden Sie überhöhte Geschwindigkeiten und abrupte Lenkbewegungen. Fahren Sie niemals unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

BENUTZERHANDBUCH
CRVS-GH-DEU-DX-TER-123-1

GARANTIE-
HANDBUCH

EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

Die Firma CORVUS garantiert hiermit dem Endverbraucher, Käufer eines von CORVUS hergestelltem Fahrzeug, dass das Produkt nach den strengsten Qualitätsnormen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist.

Folglich garantiert CORVUS dem Endverbraucher (im Folgenden, der „Käufer“), unter den nachstehenden Bedingungen und innerhalb des festgesetzten Garantiezeitraums mit einer Begrenzung auf 1.000 Betriebsstunden, die kostenlose Behebung von Material- oder Herstellungsfehlern oder verborgenen Mängeln, die an einem Neufahrzeug festgestellt wurden.

VERSCHIEDENES

A. Falls sich die Reparatur des Defekts oder der Ersatz eines Bauteils als unverhältnismäßig erweist, hat CORVUS die Berechtigung nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob defekte Teile ersetzt oder repariert werden. Der Besitz der Ersatzteile geht in diesem Falle ohne weitere Gegenleistung an CORVUS über. Der CORVUS-Vertragshändler bzw. Vertriebspartner, dem die Reparatur von Defekten anvertraut wurde, ist nicht autorisiert Erklärungen im Namen von CORVUS zu geben.

B. Bei Zweifel an der Existenz eines Mangels oder wenn eine Sicht- bzw. Materialprüfung erforderlich ist, behält sich CORVUS das Recht vor, die Teile, die Gegenstand eines Garantieanspruchs sind, anzufordern bzw. den Mangel von einem CORVUS Experten überprüfen zu lassen. Weitere Garantieansprüche auf kostenlosen Teile-Ersatz oder auf im Rahmen dieser Garantie unentgeltlich erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen. Die Garantie für innerhalb der Garantiezeit ausgetauschte Teile endet mit dem Ablaufdatum der Garantiezeit des jeweiligen Produkts.

C. Im Falle eines irreparablen Defekts bei dem die Behebung unverhältnismäßig für den Fabrikanten ist, hat der Kunde das Recht auf Vertragsauflösung (Zahlung von Schadenersatz) oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises (Preisnachlass), anstatt der Reparatur des Fahrzeugs.

D. Gewährleistungsansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Vertragshändler bzw. Vertriebspartner werden durch die vorliegende Garantie nicht berührt. Von dieser Garantie bleiben auch weitere vertragliche Rechte des Käufers im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragshändlers unberührt. Diese zusätzlichen Rechte können jedoch nur beim Vertragshändler oder Vertriebspartner geltend gemacht werden.

E. Wenn der Käufer das Fahrzeug innerhalb der Garantiezeit weiterverkauft, bleiben die Garantiebedingungen in dem jetzigen Umfang bestehen, so dass Ansprüche aus dieser Garantie gemäß den hier dargelegten Bedingungen an den neuen Besitzer übergehen.

1. GARANTIEFRIST

Die beschränkte Garantie von 2 Jahren beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer durch einen CORVUS-Vertragshändler oder Vertriebspartner bzw. bei Vorführmodellen mit dem Tag der Übergabe an den CORVUS-Vertragshändler oder Vertriebspartner bzw. der ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Der Verkäufer haftet für alle Mängel, die ab Übergabe der Ware innerhalb der festgelegten Frist, gemäß Königlichem Dekret 1/2007 vom 16. November zur Verabschiedung der Neufassung des Allgemeinen Verbraucherschutzgesetzes bzw. in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 2019/771/EG, auftreten. Für Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft richtet sich die Garantiezeit nach den in diesen Ländern geltenden Vorschriften. Tritt der Mangel in den ersten 2 Jahren nach der Übergabe des Fahrzeugs auf, wird angenommen, dass der Fehler bereits bei der Auslieferung existiert hat; nach Ablauf der 2 Jahre muss der Käufer beweisen, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestand. Nach Rückgabe der reparierten Ware haftet der Verkäufer für ein weiteres Jahr für den behobenen Garantiefall.

Jeder am Produkt festgestellte Fehler muss innerhalb der Garantiezeit einem CORVUS-Vertragshändler oder Vertriebspartner zur Kenntnis gebracht werden. Fällt der letzte Tag der Garantiefrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich das Fristende auf den nächsten Werktag nach dem Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag.

Garantieansprüche durch Mängel, die nicht vor Ablauf der Garantiefrist einem CORVUS-Vertragshändler oder Vertriebspartner zur Kenntnis gebracht wurden, sind ausgeschlossen.

1. PFLICHTEN DES KÄUFERS

Der Käufer ist für die Anlieferung/Abholung des Fahrzeugs beim Händlerbetrieb mit eigenen Mitteln verantwortlich.

CORVUS ist berechtigt, Garantieansprüche abzulehnen, wenn:

1. Der Käufer das Fahrzeug keiner der im Benutzerhandbuch vorgeschriebenen Inspektionen und/oder Wartungsarbeiten unterzogen oder die für solche Inspektionen oder Wartungsarbeiten angegebene Frist überschritten hat, wobei auch Mängel, die vor der festgelegten Frist für eine Inspektions- oder Wartungsarbeit aufgetreten sind, die NIE durchgeführt wurde oder die nach der festgelegten Frist durchgeführt wurde, von der Garantie ausgeschlossen sind.
2. Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten von Dritten durchgeführt wurden, die nicht von CORVUS anerkannt oder zugelassen sind.
3. Eine Wartung oder Reparatur unter Verletzung der vom Hersteller angegebenen technischen Anforderungen, Spezifikationen und Anweisungen durchgeführt wurde.
4. Ersatzteile verwendet wurden, die von CORVUS nicht für Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Fahrzeug zugelassen sind, oder wenn das Fahrzeug mit Kraftstoffen, Schmierstoffen oder anderen Flüssigkeiten (einschließlich, unter anderem, Reinigungsmittel) betrieben wurde, die nicht ausdrücklich in den Spezifikationen des Benutzerhandbuchs erwähnt sind.
5. Das Fahrzeug in irgendeiner Weise verändert, modifiziert oder mit nicht von CORVUS ausdrücklich autorisierten Fahrzeugteilen ausgestattet wurde.
6. Das Fahrzeug in einer Weise gelagert oder transportiert wurde, die nicht den einschlägigen technischen Anforderungen entspricht.
7. Das Fahrzeug für untypische Tätigkeiten wie zum Beispiel Wettkämpfe, Rennen oder Versuche Rekorde aufzustellen, verwendet wurde.
8. Das Fahrzeug durch einen Unfall direkt oder indirekt beschädigt wurde.

3. AUSSCHLUSS DER GARANTIE

Die folgenden Artikel sind von der Garantie ausgeschlossen:

1. Verschleißteile, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Batterien, Kraftstofffilter, Ölfiltereinsatz, Luftfilter, Bremscheiben, Bremsbeläge, Kupplungsbeläge, CVT-Riemen, CVT-Rollen, CVT-Regler, Glühlampen, Sicherungen, Kohlebürsten, Reifen, Kabel, Sitzkomponenten, Fahrwerks- und Lenkungsbauteile und andere Gummiteile sowie im Allgemeinen alle Teile, die einem Verschleiß unterliegen.
2. Schmiermittel (z.B. Öl, Fett, usw.) und Betriebsflüssigkeiten (z.B. Batterieflüssigkeit, Kühlmittel, usw.).
3. Inspektionen, Einstellungen, andere Wartungsarbeiten und sämtliche Reinigungsarbeiten.
4. Lackschäden und anschließende Korrosion, die durch äußere Einflüsse entstanden sind, wie Steinschlag, Salz, Industriegase und andere umweltbedingte Einflüsse, oder unangemessene Reinigung oder Gebrauch von unangemessenen Produkten.
5. Durch Defekte verursachte Schäden, durch Eintritt von Defekten entstandene direkte oder indirekte Kosten (zum Beispiel Kommunikationskosten, Unterbringungskosten, Kosten von Mietfahrzeugen, Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Abschleppkosten, Expressversandkosten, usw.) wie auch andere finanzielle Beeinträchtigungen (zum Beispiel, verursacht durch den Verlust eines Fahrzeugs, Verlust von Einkommen, Verspätungen, usw.).
6. Akustische oder ästhetische Erscheinungen, die den Nutzen und die Fahrweise des Fahrzeugs nicht signifikant beeinträchtigen (wie z.B. kleine oder versteckte Mängel, normale Betriebsgeräusche oder Vibrationen, usw.).
7. Erscheinungen aufgrund von Alterung des Fahrzeugs (wie z.B. das Erbleichen von Farbe an lackierten Oberflächen oder Verschleiß von Metallbelägen).